

## Entschließung (97)4 zur Bestätigung der Weiterführung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

am 20. März 1997 durch das Ministerkomitee auf der 586. Sitzung der Ministerbeauftragten verabschiedet)

---

Die in das Ministerkomitee entsandten Vertreter Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Islands, Italiens, Lettlands, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Rußlands, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarns, des Vereinigten Königreichs und Zyperns

Haben die Position der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach der am 16. Juni 1987 geschlossenen und am 5. November 1996 ergänzten Vereinbarung zwischen dem Europarat und der Europäischen Gemeinschaft zugunsten der Weiterführung der Informationsstelle zur Kenntnis genommen;

Nehmen Bezug auf die Entschließung (93) 28 des Ministerkomitees über Teilabkommen und erweiterte Abkommen und auf die Entschließung (96) 36 des Ministerkomitees zur Festlegung der Kriterien für Teilabkommen und erweiterte Abkommen des Europarats;

Nehmen Bezug auf die am 15. Dezember 1992 durch das Ministerkomitee auf der 485. Sitzung der Ministerbeauftragten verabschiedeten Entschließung (92) 70 über die Gründung einer Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle für einen anfänglichen Zeitraum von drei Jahren, nach dessen Ablauf deren Tätigkeiten bewertet werden sollten;

Nehmen Bezug auf die Schlußfolgerungen einer externen Bewertung der Tätigkeiten und Operationen der Informationsstelle, die auf Initiative des Ausschusses der Koordinatoren des Audiovisuellen EUREKA unternommen wurde;

Nehmen Bezug auf die Stellungnahme und die Empfehlungen, die der Beratende Ausschuß der Informationsstelle auf seiner 6. Sitzung am 21. März 1996 verabschiedet hat und in denen die Weiterführung der Informationsstelle befürwortet wird;

Nehmen Bezug auf den auf der Sitzung des Ausschusses der Koordinatoren des Audiovisuellen EUREKA am 13. Juni 1996 in Krakau gefaßten Beschluß, die Weiterführung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle entsprechend den bei dieser Sitzung festgelegten neuen Leitlinien zu empfehlen;

Nehmen Bezug auf den Entwurf für eine geänderte Satzung, den der Exekutivrat der Informationsstelle bei seiner 15. Sitzung am 5. Februar 1997 in Brüssel genehmigt hat;

Stellen fest, daß diese Änderung die Stellung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle in bezug auf Vorrechte und Befreiungen klärt, insbesondere auch in steuerlichen Fragen;

Sind der Überzeugung, daß die Weiterführung des Auftrags der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, bestehende Informationen und Statistiken zu sammeln und zu bearbeiten, in bedeutendem Umfang dazu beitragen wird, dem Informationsbedarf der audiovisuellen Fachkreise zu entsprechen und die Transparenz des Marktes zu fördern.

BESCHLIESSEN, die Weiterführung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle als erweitertes Teilabkommen des Europarats zu bestätigen. Die Informationsstelle unterliegt den Bestimmungen der geänderten Satzung im Anhang dieses Dokuments, die mit der Verabschiedung der vorliegenden Entschließung in Kraft tritt. Die Dienste und Tätigkeiten der Informationsstelle werden entsprechend den Vereinbarungen und dem Zeitplan, die von ihrem Exekutivrat festgelegt werden, in regelmäßigen Abständen einer Bewertung unterzogen. Die Berichte über diese Bewertungen sind dem Ministerkomitee zu übermitteln.

Hinweis:

Die deutsche Übersetzung der EntschlieÙung des Ministerkomitees ist eine inoffizielle Übersetzung. Nur die englische und die französische Version sind offiziell.  
Die deutsche Übersetzung der Satzung im Anhang dieses Dokuments wurde vom Exekutivrat am 5. Februar 1997 offiziell verabschiedet.

## **Anhang zur EntschlieÙung (97)4 Satzung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle**

### **1. Ziel und Aufgaben der Informationsstelle**

1.1 Ziel der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle - im folgenden "die Informationsstelle" - ist es, den Informationsfluß innerhalb der audiovisuellen Industrie zu verbessern und den Überblick über den Markt sowie dessen Transparenz zu fördern. Dabei soll die Informationsstelle besonderen Wert darauf legen, Verlässlichkeit, Kompatibilität und Vergleichbarkeit der Informationen zu gewährleisten.

1.2 Insbesondere besteht die Aufgabe der Informationsstelle darin, Informationen und Statistiken über den audiovisuellen Sektor (insbesondere Rechts- Wirtschafts- und programmbezogene Informationen) zu sammeln und zu bearbeiten - unter Ausschluß von Standardisierungs- oder Regelungstätigkeiten - und diese den Fachleuten und dem Ausschuß der Koordinatoren des Audiovisuellen EUREKA zur Verfügung zu stellen.

1.3 Um diese Aufgabe zu erfüllen, wird die Informationsstelle:

- für eine Zusammenarbeit zwischen Anbietern von privaten und öffentlichen Informationen sorgen, eine Strategie für die vertragliche Benutzung der Datenbanken dieser Anbieter ausarbeiten, um eine weitestmögliche Verbreitung zu fördern, und gleichzeitig die Unabhängigkeit und Vertraulichkeit der von den Fachleuten gelieferten Informationen achten;

- ein auf dem Grundsatz der Flexibilität und der Dezentralisierung beruhendes Netzwerk aus einer zentralen Einheit und mit dieser zusammenarbeitenden Institutionen und Partnern schaffen, und dabei so weit wie möglich auf bereits bestehende Zentren und Einrichtungen zurückgreifen, bezüglich deren die Informationsstelle nicht nur eine koordinierende, sondern auch eine harmonisierende Rolle spielt;

- mit geeignetem Personal ausgestattet.

1.4 In der Regel werden den Benutzern die so geleisteten Dienste der Informationsstelle nach Maßgabe von durch den Exekutivrat erstellten Kriterien in Rechnung gestellt. Die Mitglieder des Exekutivrates können die Informationen der Informationsstelle im Prinzip jedoch kostenlos beziehen, wobei die Modalitäten hierfür vom Exekutivrat festgelegt werden.

### **2. Sitz**

2.1 Die Räumlichkeiten der Informationsstelle befinden sich in StraÙburg, dem Sitz des Europarates.

### **3. Mitglieder der Informationsstelle**

3.1 Jedes Mitglied des Audiovisuellen EUREKA ist automatisch Mitglied der Informationsstelle.

3.2 Der Verlust der Eigenschaft als Mitglied des Audiovisuellen EUREKA zieht den Verlust der Mitgliedschaft in der Informationsstelle nach sich.

3.3 Der/die Vorsitzende des Koordinatorenkomitees des Audiovisuellen EUREKA unterrichtet den Generalsekretär/die Generalsekretärin des Europarates über jeglichen Erwerb bzw. Verlust der Mitgliedschaft im Audiovisuellen EUREKA.

### **4. Organe der Informationsstelle**

4.1 Die Organe der Informationsstelle sind:

- der Exekutivrat
- der Beratende Ausschuß

4.2 Außerdem gibt es einen Finanzausschuß, der allein die in Artikel 7.3 und 7.5 genannten Funktionen ausübt. Dieses Organ setzt sich zusammen aus den Vertretern im Ministerkomitee der Mitgliedstaaten des Europarates, die gleichzeitig Mitglieder der Informationsstelle sind, sowie aus den Vertretern der anderen Mitglieder der Informationsstelle.

## 5. Der Exekutivrat

5.1 Der Exekutivrat besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Mitglieder der Informationsstelle, wobei dieser Vertreter/diese Vertreterin grundsätzlich die Person ist, die in den Ausschuß der Koordinatoren des Audiovisuellen EUREKA entsandt wurde.

5.2 Der Exekutivrat wählt ein Präsidium, das sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin des Exekutivrats und höchstens acht seiner Mitglieder zusammensetzt, um die ihm vom Rat übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

5.3 Der Exekutivrat faßt die für Betrieb und Leitung der Informationsstelle erforderlichen Beschlüsse. Insbesondere

- i. billigt er den Entwurf des jährlichen Haushalts der Informationsstelle, bevor er an den Finanzausschuß weitergeleitet wird,
- ii. legt er in dem von den verfügbaren Haushaltsmitteln gesteckten Rahmen und nach Einholung der diesbezüglichen Stellungnahme des Beratenden Ausschusses das Arbeitsprogramm der Informationsstelle fest,
- iii. genehmigt er die Jahresabrechnung der Informationsstelle,
- iv. billigt er den Tätigkeitsbericht der Informationsstelle, der an das Ministerkomitee weitergeleitet wird,
- v. wählt er den geschäftsführenden Direktor/die geschäftsführende Direktorin der Informationsstelle, im Hinblick auf seine/ihre Ernennung durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin des Europarates gemäß Artikel 9,
- vi. legt er entsprechend dem diesbezüglichen Beschluß des Ausschusses der Koordinatoren des Audiovisuellen EUREKA vom 18. September 1992 die Arbeitssprachen der Informationsstelle fest.

5.4 Der Exekutivrat faßt die in den Artikeln 5.3.(i), 5.3 (iv), 8.1 und 9.2 erwähnten Beschlüsse einstimmig. Die übrigen Beschlüsse faßt er mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Verfahrensangelegenheiten wird jedoch mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

5.5 Jedes Mitglied der Informationsstelle verfügt über eine Stimme. Hat jedoch ein Mitglied seinen Pflichtbeitrag für das abgelaufene Rechnungsjahr noch nicht entrichtet, wird es - sofern vom Exekutivrat nicht anderweitig beschlossen - erst wieder an den Beschlüssen beteiligt, wenn es den genannten Beitrag bezahlt hat.

5.6 Der Exekutivrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.7 Der Exekutivrat legt die Finanzordnung gemäß den Bestimmungen in Artikel 8 fest.

5.8 Der Exekutivrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, und zwar in der Regel in Verbindung mit einer Sitzung des Beratenden Ausschusses.

## 6. Der Beratende Ausschuß

6.1 Die Partnerinstitutionen der Informationsstelle und die auf europäischer Ebene repräsentativen Fachorganisationen im audiovisuellen Bereich entsenden je einen Vertreter/eine Vertreterin in den Beratenden Ausschuß. Die Liste der zur Entsendung eines solchen Vertreters berechtigten Institutionen und Einrichtungen wird vom Exekutivrat festgelegt. Diese Liste wird mindestens alle zwei Jahre auf den neuesten Stand gebracht.

6.2 Wenn es der Beratende Ausschuß für notwendig hält, kann er Personen oder Vertreter/innen von nicht auf der obengenannten Liste erscheinenden Organisationen dazu einladen, seinen Sitzungen ganz oder teilweise beizuwohnen.

6.3 Der Beratende Ausschuß wird zum Entwurf des Arbeitsprogramms der Informationsstelle sowie zu jeder anderen Frage konsultiert, deren Vorlage der Exekutivrat für nützlich hält. Bei seiner Stellungnahme kann der Beratende Ausschuß Empfehlungen an den Exekutivrat verabschieden.

6.4 Der Beratende Ausschuß verabschiedet seine Stellungnahmen und Empfehlungen mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt.

Bei Verfahrensangelegenheiten wird jedoch mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

6.5 Der Beratende Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

6.6 Der Beratende Ausschuß tritt einmal jährlich zusammen. Zusätzliche Sitzungen können vom Exekutivrat entweder auf eigene Initiative, auf Antrag des Beratenden Ausschusses, einer oder mehrerer Partnerinstitutionen oder auf Antrag der im Beratenden Ausschuß vertretenen Fachorganisationen einberufen werden.

## **7. Die Einnahmen der Informationsstelle**

7.1 Die Einnahmen der Informationsstelle setzen sich zusammen aus:

- a. den jährlichen Pflichtbeiträgen der Mitglieder der Informationsstelle
- b. den zusätzlichen, freiwilligen Beiträgen der Mitglieder der Informationsstelle
- c. Zahlungen für die Dienstleistungen der Informationsstelle
- d. allen sonstigen Zahlungen, Spenden und Vermächnissen vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 7.3 weiter unten
- e. dem positiven Ergebnis aus dem letzten abgeschlossenen und genehmigten Haushaltsjahr.

7.2 Die Pflichtbeiträge der Mitglieder der Informationsstelle werden alljährlich auf der Grundlage des jeweils gültigen, vom Ausschuß der Koordinatoren des Audiovisuellen EUREKA festgelegten Verteilungsschlüssels für die Ausgaben des Audiovisuellen EUREKA bestimmt.

7.3 Die Zuweisung der im Artikel 7.1.d erfaßten Zahlungen, Spenden oder Vermächnisse an den Haushalt der Informationsstelle, die über den vom Exekutivrat und vom Finanzausschuß angenommenen Betrag hinausgehen, hängen von deren Bewilligung ab.

7.4 Die Aktiva der Informationsstelle werden im Namen des Europarates erworben und gehalten und genießen als solche die dem Europarat kraft der geltenden Abkommen zustehenden Privilegien und Steuerfreiheiten.

7.5 Der Haushalt der Informationsstelle wird jährlich durch den Finanzausschuß angenommen.

## **8. Finanzstatut**

8.1 Für die Informationsstelle wird eine eigene Finanzordnung, die die allgemeinen Grundsätze der Finanzordnung des Europarates respektiert, vom Exekutivrat angenommen und vom Ministerkomitee gebilligt.

8.2 Die Finanzordnung enthält die für die Kontrolle der Haushaltsführung erforderlichen Bestimmungen.

## **9. Sekretariat**

9.1 Das Sekretariat der Informationsstelle wird durch einen geschäftsführenden Direktor/eine geschäftsführende Direktorin geleitet, der/die durch den Exekutivrat ausgewählt wird. Diese(r) wird vom Generalsekretär/der Generalsekretärin des Europarates ernannt.

9.2 Der Exekutivrat legt den Personalbestand der Informationsstelle fest. Das Personal wird vom Generalsekretär des Europarates mit Zustimmung des geschäftsführenden Direktors/der geschäftsführenden Direktorin ernannt.

9.3 Der geschäftsführende Direktor/Die geschäftsführende Direktorin verwaltet die Finanzen der Informationsstelle in Übereinstimmung mit der Finanzordnung der Informationsstelle. Er/Sie ist dem Generalsekretär/der Generalsekretärin des Europarates insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des Personalstatuts verantwortlich.